



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Mag. René Gsaxner, vom 31. August 2006 gegen die Bescheide des Finanzamtes Innsbruck vom 31. Juli 2006 betreffend Einkommensteuer für die Jahre 1999 bis 2004 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Abgabepflichtige erzielt im Inland aus der Vermietung von Wohnungen in W und H Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Bei der Ermittlung dieser Einkünfte machte sie unter dem Titel „*Freiwillige Krankenversicherung TGKK*“ Beiträge zu einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung als Werbungskosten geltend.

Nach erklärungsgemäß durchgeführten Veranlagungen erließ das Finanzamt am 31. Juli 2006 (nach Bescheidaufhebungen gemäß § 299 Abs. 1 iVm § 302 Abs. 2 lit. c BAO) neue Bescheide betreffend Einkommensteuer für die Jahre 1999 bis 2001, mit denen die Krankenversicherungsbeiträge nicht als Werbungskosten anerkannt, dafür als Sonderausgaben (begrenzt mit dem einheitlichen Höchstbetrag) berücksichtigt wurden. Personenversicherungen stellten keine Werbungskosten im Sinne des § 16 EStG 1988 dar und könnten daher nur als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Am 31. Juli 2006 erließ das Finanzamt weiters gemäß § 200 Abs. 2 BAO endgültige Bescheide betreffend Einkommensteuer für die Jahre 2002 und 2003 sowie einen Erstbescheid betreffend

Einkommensteuer für das Jahr 2004, mit denen die geltend gemachten Krankenversicherungsbeiträge ebenfalls nicht als Werbungskosten anerkannt wurden.

Gegen die genannten Bescheide erhab die Abgabepflichtige am 31. August 2006 fristgerecht Berufung, die sich gegen die Nichtberücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung richtete. Gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 lit. e EStG 1988 seien Beiträge zu einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung auch dann abzugsfähig, wenn sie freiwillig geleistet werden. Wenn diese Bestimmung im § 16 EStG 1988 ohne Einschränkungen getroffen werde, so gelte sie grundsätzlich einmal für alle nicht betrieblichen Einkunftsarten. Voraussetzung für die Anerkennung könne nur sein, dass eine wirtschaftliche Veranlassung gegeben sei.

Die wirtschaftliche Veranlassung einer freiwilligen Krankenversicherung mangels einer Pflichtversicherung sei zum einen dadurch gegeben, dass im Falle einer Erkrankung wesentliche, mit der Vermietung in Zusammenhang stehende Tätigkeiten, wie zB. die Kontrolle der Mietobjekte, Wahrnehmung von Terminen mit der Hausverwaltung, Organisation von laufenden Instandhaltungsarbeiten, verschiedene erforderliche Maßnahmen bei einem Mieterwechsel usw., nicht wahrgenommen werden könnten, was geringere oder keine Mieteinnahmen zur Folge haben könnte. Zum anderen könnte die wirtschaftliche Belastung, die eine schwere bzw. langwierige Erkrankung ohne entsprechenden Versicherungsschutz mit sich bringe, bis zum zwingenden Verkauf eines Mietobjektes und somit zum Verlust der Einkunftsquelle führen.

Mit Berufungsvorentscheidungen vom 2. bzw. 3. Oktober 2006 wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab. Werbungskosten seien Aufwendungen, die beruflich veranlasst seien. Die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Aufwandes sei nicht erforderlich. Allerdings werde die Notwendigkeit des Aufwandes als „*verlässliches Indiz*“ für die berufliche Veranlassung angesehen, wenn es sich um Aufwendungen handle, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legten. Die Anforderungen an den Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit dürften aber nicht überspannt werden. Ein „*wirtschaftlicher*“ Veranlassungszusammenhang sei ausreichend, ein „*ausdrücklicher*“ Wirkungszusammenhang sei nicht erforderlich (VwGH 10.5.2001, 98/15/0030). Wie aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.12.1998, ZI. 97/15/0011, auf das in dem genannten Erkenntnis vom 10. Mai 2001 bezüglich des geforderten „*wirtschaftlichen*“ Veranlassungszusammenhangs verwiesen worden sei, hervorgehe, sei dieser dann nicht gegeben, wenn jemand die Einnahmen (Bezüge) unabhängig von den Aufwendungen erhalte. Das bedeute für den gegenständlichen Fall, dass die freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge

in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stünden.

Am 31. Oktober 2006 stellte die Abgabepflichtige den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Auf die Argumente in der Berufung, warum die Krankenversicherungsbeiträge in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stünden, sei in den Berufungsverfahrensentscheidungen überhaupt nicht eingegangen worden.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 sind Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Krankenversicherung bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten sind gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 lit. e EStG 1988 in den für die Streitjahre geltenden Fassungen auch Beiträge zu einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung. Solche Beiträge sind nur insoweit abzugsfähig, als sie der Höhe nach insgesamt Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen.

Die Berufungswerberin (Bw.), die im Inland Einkünfte aus der Vermietung von Wohnungen erzielt, unterliegt mangels Erwerbstätigkeit keiner gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung. Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung sind von ihr nicht zu leisten. Bei den als Werbungskosten geltend gemachten Beträgen handelt es sich unstrittig um freiwillig geleistete Beiträge zu einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung (Tiroler Gebietskrankenkasse), wodurch die Bw. einen ausreichenden Versicherungsschutz erlangt.

Gemäß dem kausalen Werbungskostenbegriff liegen Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 dann vor, wenn Aufwendungen mit der Einkünfterzielung in einem objektiven Zusammenhang stehen und subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden. Dabei ist der objektive Zusammenhang stets zwingend, während die subjektive Absicht, den Beruf zu fördern, kein in jedem Fall notwendiges Merkmal ist, weil zB. auch unfreiwillige Ausgaben nach dem objektiven Nettoprinzip Werbungskosten sind (Doralt, EStG, 9. Lieferung, § 16 Tz 32, mwH). Auch die LStR 2002 (Rz 223 f) vertreten einen kausalen Werbungskostenbegriff. Werbungskosten sind demnach Aufwendungen, die **beruflich „veranlasst“** sind. Es genügt ein „*objektiver*“ Zusammenhang, ein unmittelbarer Zusammenhang wird offenkundig nicht vorausgesetzt. Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit

des Aufwandes (finaler Werbungskostenbegriff) ist nicht erforderlich. Die Notwendigkeit des Aufwandes ist zwar keine Voraussetzung für die Anerkennung als Werbungskosten, sie ist aber ein „*verlässliches Indiz für die berufliche Veranlassung*“ (Doralt, EStG, 9. Lieferung, § 16 Tz 5 und 12, mwH).

Die für den allgemeinen Werbungskostenbegriff des § 16 Abs. 1 erster Satz EStG 1988 vorstehend definierten Voraussetzungen müssen nach Auffassung des Unabhängigen Finanzsenates auch im Hinblick auf § 16 Abs. 1 Z 4 lit. e EStG 1988 erfüllt sein, damit die von der Bw. freiwillig geleisteten Krankenversicherungsbeiträge als Werbungskosten in Abzug gebracht werden können. Dies ergibt sich schon aus der Formulierung des § 16 Abs. 1 erster Absatz EStG 1988: „*Werbungskosten sind auch:*“ Offensichtlich ist auch die Bw. davon ausgegangen, dass im Streitfall für die Anerkennung der geltend gemachten Krankenversicherungsbeiträge entscheidend ist, ob eine **wirtschaftliche Veranlassung durch die Vermietungstätigkeit** gegeben ist. Diese wirtschaftliche Veranlassung sieht die Bw. dadurch gegeben, dass im Falle einer Erkrankung wesentliche, mit der Vermietung in Zusammenhang stehende Tätigkeiten nicht wahrgenommen werden könnten, was geringere oder keine Mieteinnahmen zur Folge haben könnte.

Werbungskosten liegen nur dann vor, wenn ein Zusammenhang mit der eigenen beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen besteht. Dabei darf die Anforderung an den Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit nicht überspannt werden. Der Veranlassungszusammenhang erfordert nur einen die Grundlage für die Zahlung bildenden „*wirtschaftlichen*“ Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der außerbetrieblichen Tätigkeit an sich und nicht einen notwendigen Wirkungszusammenhang mit verschiedenen Einnahmenkomponenten (VwGH 10.5.2001, 98/15/0030; Doralt, EStG, 9. Lieferung, § 16 Tz 33).

Für den Unabhängigen Finanzsenat ist entscheidend, dass die von der Bw. geleisteten Krankenversicherungsbeiträge auf den sonst fehlenden Versicherungsschutz in der Krankenversicherung zurückzuführen sind. Die Entrichtung dieser Beiträge wurde nicht durch die Vermietungstätigkeit (wirtschaftlich) veranlasst und wäre auch ohne diese Vermietungstätigkeit erforderlich gewesen, um einen ausreichenden Versicherungsschutz zu erlangen. Da die Bw. mangels inländischer Erwerbstätigkeit keiner gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegt, hätte sie ohne Selbstversicherung überhaupt keinen Versicherungsschutz. Personen, die – wie die Bw. – keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bzw. keine Möglichkeit der Mitversicherung haben, können eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse beantragen. Durch diese Selbstversicherung haben Versicherte für sich

und ihre mitversicherten Angehörigen Anspruch auf sämtliche medizinischen Leistungen (Ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe usw.), wie sie auch einem Pflichtversicherten zustehen. Durch eine entsprechende, auf ihre Bedürfnisse abgestimmte freiwillige Versicherung (Selbstversicherung) in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht für die Bw. die Möglichkeit, einen ausreichenden Versicherungsschutz für alle Lebenslagen zu erlangen. Ein „*wirtschaftlicher*“ Veranlassungszusammenhang mit der Vermietungstätigkeit ist nicht erkennbar, es tritt vielmehr eine allgemeine Vorsorge für die Zukunft (nämlich für den Krankheitsfall) in den Vordergrund. Die Beiträge fallen daher nicht unter die Werbungskosten.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Mieteinnahmen der Bw. in den Streitjahren auch dann (in unveränderter Höhe) zugeflossen wären, wenn sie keine Beiträge zu einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung geleistet hätte. Ihre freiwillig geleisteten Krankenversicherungsbeiträge waren nicht auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet, sondern dienten auf der Grundlage eines Risikoausgleichs nur der privaten Vorsorge. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Dezember 1998, Zl. 97/15/0011, auf das in dem genannten Erkenntnis vom 10. Mai 2001 bezüglich des geforderten „*wirtschaftlichen*“ Veranlassungszusammenhangs verwiesen wurde, zum Ausdruck brachte, ist dieser dann nicht gegeben, wenn ein Abgabepflichtiger die Einnahmen (Bezüge) unabhängig von den Aufwendungen erhält. Zwischen den Krankenversicherungsbeiträgen der Bw. und ihren inländischen Mieteinnahmen besteht somit kein steuerrechtlich anzuerkennender „*wirtschaftlicher*“ Veranlassungszusammenhang.

Wenn die Bw. zum Ausdruck bringt, dass im Falle einer Erkrankung wesentliche, mit der Vermietung in Zusammenhang stehende Tätigkeiten nicht wahrgenommen werden könnten, „*was geringere oder keine Mieteinnahmen zur Folge haben könnte*“, dann ist festzuhalten, dass dies auch durch die Leistung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge nicht verhindert werden könnte. Im Falle einer Erkrankung hat die Bw. Anspruch auf medizinische Leistungen seitens der Tiroler Gebietskrankenkasse, nicht aber werden allenfalls damit verbundene Einnahmenausfälle im Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit ersetzt. Ein Anspruch auf Barleistungen (Krankengeld) kann durch eine ASVG-Selbstversicherung in der Krankenversicherung nicht erlangt werden. Inwieweit der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung dazu beitragen sollte, die Einnahmen der Bw. zu sichern, kann daher nicht nachvollzogen werden.

Im Übrigen hat die Bw. selbst auch nur von der Möglichkeit („*könnte*“) geringerer oder fehlender Mieteinnahmen im Falle einer Erkrankung gesprochen. Inwieweit eine Erkrankung der Bw. tatsächlich eine Verminderung der Mieteinnahmen nach sich ziehen sollte, ist nicht nachvollziehbar. Schließlich handelt es sich bei der vorliegenden Vermietungstätigkeit um eine

langfristige Vermietung von Wohnungen mit starren Einnahmen- und Ausgabenstrukturen. Die Mieteinnahmen fließen unabhängig von einer allfälligen Erkrankung der Bw. zu, eine Arbeitskraft (diesfalls der Bw.) ist nicht erforderlich. Die wenigen in der Berufung angesprochenen Angelegenheiten könnten (im Krankheitsfalle) auch von anderen Personen wahrgenommen bzw. auf andere Zeitpunkte verschoben werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Innsbruck, am 21. November 2007